

Anmeldung zur Aufnahme in die _____ . Klasse (Eintrittsdatum: _____)^{1,2}

Als Erziehungsberechtigte/r wünsche ich, dass mein Kind am R G W aufgenommen wird und mache dazu folgende Angaben:

(1= Die Daten verbleiben in den Schulen, 2= Die Daten werden an die Stadt Wolfsburg übermittelt, 3= Die Daten werden zur Bildung des Pseudonyms genutzt.)

A) Personalien des Kindes / Basisdaten:

Name ^{1,3}	Vorname ^{1,3}	Geschlecht ^{1,2}
		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w

Geburtsdatum ^{1,2}	Geburtsort ^{1,2}	Geburtsland ^{1,2}
	<input type="checkbox"/> Wolfsburg <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____

Konfession ^{1,}

ev.
 kath.
 islam.
 ohne

1. Staatsangehörigkeit ^{1,2}	2. Staatsangehörigkeit ^{1,2}	3. Staatsangehörigkeit ^{1,2}	Flüchtling
<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> ja

Straße / Nr. ^{1,2}	PLZ / Ort ^{1,2}

Ortsteil / Landkreis ^{1,2}	Telefon-Nr.-Festnetz (privat) ¹ [Handy-Nr. folgt auf nächster Seite]

Notfall-Kontaktperson ¹ Folgende Person (NICHT die ELTERN) soll im Falle meiner Nichterreichbarkeit in Notfällen benachrichtigt werden:

Herr/Frau _____ Großeltern Tante/Onkel _____

☎ _____ - _____

Einschulungs-JAHR in die Grundschule ^{1,2:}	Das Kind wohnt bei ^{1:}
20 _____	<input type="checkbox"/> den Eltern <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/> den Pflegeeltern <input type="checkbox"/> _____

„Offene Ganztagschule“ ^{1,2} , (z.B. im AG-Bereich, bei der Hausaufgabenbetreuung oder der Betreuung in der Ganztagsloungue)	Masernimpf-Nachweis vorhanden ¹
<input type="checkbox"/> Teilnahme erwünscht, je nach Angebot <u>oder</u> <input type="checkbox"/> grundsätzlich <u>keine Teilnahme</u> (Abfrage erfolgt zu Beginn des Schuljahres)	<input type="checkbox"/> ja

Empfehlung der GS	Das Kind besucht zur Zeit die folgende Schule ^{1,2}
<input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gymnasium	<input type="checkbox"/> GS <input type="checkbox"/> RS _____ <input type="checkbox"/> GY _____ Name der Schule

(Wird von der Schule ausgefüllt)

Fehl:

Aufnahme durchgeführt am _____ von _____

Klassenzuordnung: _____

Priorität:
(wird von der Schule ausgefüllt)

Freunde
 Bläserklasse
 EFF
 Inklusion

Bearbeitungsvermerke:

Schulvertrag:	Einverständniserklärungen
<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Schüler	<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Schüler <input type="checkbox"/> letztes Zeugnis (Original)

Teilnahme am Religionsunterricht ¹	Familien/Herkunftssprache + weitere in der Familie gesprochene Sprachen ^{1,2}:
<input type="checkbox"/> ev. Rel. <input type="checkbox"/> kath. Rel. <input type="checkbox"/> Werte u. Normen	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> italienisch <input type="checkbox"/> türkisch <input type="checkbox"/> russisch <input type="checkbox"/> _____

Zweite Fremdsprache bei Anmeldung für Kl. 6 – 10: ¹:

Französisch Latein Spanisch

B) Personalien der Erziehungsberechtigten:
Bei alleinigem Sorgerecht ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (Gerichtsurteil oder Negativ-Bescheinigung des Jugendamtes).

➤ Das Sorgerecht liegt bei ¹: den Eltern der Mutter dem Vater den Pflegeeltern _____

	MUTTER	VATER
Name, Titel ¹		
Vorname ¹		
Anschrift ¹ (wenn abweichend)		
telefonisch erreichbar ¹	<input type="checkbox"/> dienstlich _____ <input type="checkbox"/> Handy _____ - _____	<input type="checkbox"/> dienstlich _____ <input type="checkbox"/> Handy _____ - _____
Geburtsland ^{1,2}	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____
Staatsangehörigkeit ^{1,2}	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____
Zuwanderungs-JAHR nach Deutschland ^{1,2}	19 _____ / 20 _____	19 _____ / 20 _____

C) Weitere Angaben:

Hat ihr Kind bereits eine Klasse wiederholt? ^{1,2}: Falls ja, Art des Wiederholens ^{1,2}: Falls ja, wiederholte Klasse ^{1,2}:

ja nein freiwillig nicht versetzt _____, Kl.

Schwimm-Nachweis vorhanden ¹ Aufnahme Bläserklasse gewünscht ¹

Bronze Silber Gold oder wird innerhalb von 3 Monaten vorgelegt ja nein

Fremdsprachen ¹

Englisch: regulär ab Kl.3 oder: besondere Kenntnisse ab Kindergarten / ab Kl. 1 / englischsprachige Schule im Ausland
 → Englisch Fast Forward (EFF) gewünscht? ja

sonstige: _____ ab Kl. _____

Mein Kind möchte nach Möglichkeit mit folgenden zwei Schülern in eine Klasse ¹

a) [ganz wichtig] _____ b) [wäre schön] _____

Besucht bereits eine Schwester/ein Bruder das Ratsgymnasium? ¹ Weitere Interessen/Hobbies: ¹

nein ja, Klasse: _____

Was die Schule noch wissen sollte ¹: Besonderheiten, die den Lehrkräften bekannt sein sollten (Gutachten bzw. Erläuterung bitte beifügen)

Epilepsie Asperger Seh-/Hörbeeinträchtigung Schulbegleitung Legasthenie
 Problem durch Zuzug aus anderem Bundesland oder Ausland: _____
 Sonstiges _____

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf ^{1,2} (GUTACHTEN bitte beifügen!) wurde festgestellt auf:

Zieldifferent: Geistige Entwicklung Lernen
Zielgleich: Emotionale & Soziale Entwicklung Körperliche & Motorische Entwicklung
 Hören Sehen Sprache

D) Einverständniserklärungen:

1. Ich habe die Nutzungsbedingungen für das nieders. Medienportal „**MERLIN**“ (siehe letzte Seite) erhalten und verpflichte mich zu deren Einhaltung. ja nein
2. Ich bin damit einverstanden, dass bei plötzlich auftretender **ERKRANKUNG**, Verschlimmerung oder Verdacht einer Erkrankung die Sorgeberechtigten bzw. Notfallkontaktpersonen informiert und gebeten werden, ihr Kind abzuholen. Bei Nichterreichbarkeit der Sorgeberechtigten wird die Schule den Transport (Krankenwagen, Taxi) zum Arzt bzw. Krankenhaus veranlassen. Die entstehenden Fahrtkosten werden von mir bzw. uns getragen. Diese Erklärung schließt auch die Kosten für Fahrten von der Schule nach Hause ein. (Diese Einverständniserklärung bezieht sich nicht auf die im Zusammenhang mit einem Schulunfall stehenden Beförderungsfälle, für die der **GUV** aufkommt)
3. Ich bin damit einverstanden, dass der **RGW-Planer** (Hausaufgabenheft/Planer) zum Preis von 4,50 € für mein Kind mitbestellt wird. (Wird in Kl. 5 im Selbstorganisationstraining eingesetzt). ja nein

NUR FÜR GETRENNT LEBENDE ELTERN:

4. Mir ist bekannt, dass schulische Informationen nur an den sorgeberechtigten Elternteil gehen, bei dem das Kind dauerhaft lebt (siehe Anmeldeadresse). Die Weitergabe an den anderen Elternteil obliegt ggf. der anmeldenden Person. ja

E) Informationsbestätigung:

1. Ich weiß, dass im Schulalltag und bei schulischen Veranstaltungen Fotos für nichtkommerzielle Zwecke der Schule erstellt werden. Wenn ich damit nicht einverstanden bin, muss sich mein Kind selber darum kümmern, nicht auf solchen Fotos zu erscheinen.
2. Ich bestätige den Erhalt der folgenden angehängten Informationen:
1. **Rechtsverhältnis zur Schule** (Auszug aus dem NSchG) **[siehe Seite 5 dieser Anmeldung]**
 2. **WAFFENERLASS** **[siehe Seite 5 dieser Anmeldung]**
 3. **MERLIN (Nutzungsbedingungen)** **[siehe Seite 6 dieser Anmeldung]**
 4. **DATENSCHUTZHINWEISE** **[siehe Seite 6 – 7 dieser Anmeldung]**
 5. **INFEKTIONSSCHUTZGESETZ** **[siehe Seite 8 dieser Anmeldung]**
3. **Für Kl. 5:** Ich weiß, dass ich in der **EINSCHULUNGSMAPPE** (Aushändigung an Ihr Kind am ersten Schultag) über folgende Sachverhalte informiert werde und verpflichte mich zur Kenntnisnahme: Schulordnung, Medienvereinbarung, Schwimm-Nachweis, Ganztagsangebot, Mitteilungsheft, Beurlaubungsregelung, Schulunfall.
4. **Für Kl. 6 - 10:** Ich bestätige den Erhalt folgender Informationen (Anlage): Schulunfall, Schwimmnachweis, Ganztagsangebot, Mitteilungsheft, Schulordnung, Medienvereinbarung.

UNTERSCHRIFT für:

Ich leiste meine Unterschrift für die Abschnitte A) – E) dieses Anmeldeformulars:

- A) Personalien des Kindes / Basisdaten**
- B) Personalien der Erziehungsberechtigten**
- C) Weitere Angaben**
- D) Einverständniserklärungen**
- E) Informationsbestätigung**

Wolfsburg, _____ **x** _____
(Unterschrift **Erziehungsberechtigte**)

zu D 1. **x** _____
(Unterschrift **Schüler/in**)

F) Feedback: Bitte helfen Sie uns, indem Sie das Zutreffende ankreuzen:

GS-Info-Nachmittag: *teilgenommen* **Schnupperunterricht:** *teilgenommen* **Nachtaktiv:** *teilgenommen*

Hauptmotive für die Wahl einer Schule sind normalerweise räumliche Nähe, die Entscheidung der Freunde des Kindes oder auch der Wunsch, Geschwisterkinder an einer zu Schule haben. Es wäre für uns wichtig zu erfahren, ob abweichend von oder ergänzend zu diesen Gründen eines der folgenden Motive für Sie ausschlaggebend war:

- guter Ruf der Schule** **besonderes pädagogisches Angebot** **gelungene Veranstaltungen (s.o.)**
 Zumindest ein Elternteil ist ehemaliger RGW-Schüler

SCHULVERTRAG

(Beschluss der Gesamtkonferenz vom 24.5.04)

Schüler(in)

(Name / bitte in Druckschrift)

(Anschrift / bitte in Druckschrift)

Erziehungsberechtigte(r)

(Name und – wenn abweichend - Anschrift / bitte in Druckschrift)

Schulleiterin

Jennifer Yavuz für das Kollegium und die Mitarbeiter(innen)

Schüler/in

Erziehungsberechtigte

1. Als Mitglied der Schulgemeinschaft verpflichte ich mich,

- die Schulordnung des Ratsgymnasiums einzuhalten,
- allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft höflich, freundlich, hilfsbereit und mit Achtung und Toleranz zu begegnen und weder durch Verhalten noch Kleidung die Kommunikation zu erschweren,
- mich so zu verhalten, dass angstfrei in der Schule gelebt und störungsfrei gearbeitet werden kann,
- Kritik zu akzeptieren und selbst so zu äußern, dass niemand herabgewürdigt oder verletzt wird,
- den Anweisungen der Lehrer/innen Folge zu leisten und sie bei Problemen anzusprechen,
- Konflikte gewaltfrei auszutragen und ggf. Hilfe bei der Konfliktregelung in Anspruch zu nehmen,
- um Fleiß, Leistungsbereitschaft und Zuverlässigkeit bemüht zu sein.

- den Schulalltag meines Kindes interessiert zu begleiten,
- für die Grundlagen von Leistungsbereitschaft und –fähigkeit meines Kindes Sorge zu tragen, (ausreichender Schlaf, begrenzter TV- und PC-Konsum angemessenes Frühstück),
- darauf hinzuwirken, dass mein Kind die Schulordnung des Ratsgymnasiums einhält,
- den Schulbesuch meines Kindes sicherzustellen,
- aktiv und kooperativ mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zusammenzuarbeiten und weder durch Verhalten noch Kleidung die Kommunikation zu erschweren.
- Kritik zu akzeptieren und selbst so zu äußern, dass niemand herabgewürdigt oder verletzt wird.

2. Ich akzeptiere die auf der nächsten Seite dieses Schulvertrages stehende Medien-Vereinbarung und weiß, dass jeder Verstoß dagegen sofort zu gravierenden Schulstrafen führt.

Wolfsburg, _____

✗

Unterschrift **Schüler/in**

✗

Unterschrift **Erziehungsberechtigte**

Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen

Als Schulleiterin des Ratsgymnasiums verpflichte ich alle Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen.

- dafür Sorge zu tragen, dass angstfrei in der Schule gelebt und störungsfrei gelernt werden kann,
- allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Freundlichkeit, Achtung und Toleranz zu begegnen und weder durch Verhalten noch Kleidung die Kommunikation zu erschweren,
- aktiv und kooperativ mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten,
- Kritik zu akzeptieren und selbst so zu äußern, dass niemand herabgewürdigt oder verletzt wird,
- sich um guten Unterricht, Verständnis und Gerechtigkeit zu bemühen.

Wolfsburg, _____

Unterschrift **Schulleiterin**

Die Anzeige des Digitalen Brettes in der Pausenhalle ist jetzt über Handy abrufbar:



DSB mobile: Kostenlose App zum Download im AppleAppStore und bei GooglePlay.

Oder aber über das Internet: <http://mobile.dsbcontrol.de>

Schüler-Kennung: 149962

Passwort: Dedekind

Dieses Blatt ist für Ihre Unterlagen!

RECHTSVERHÄLTNIS zur Schule (Auszug aus dem Nieders. Schulgesetz) aktual. 18.10.17

§ 58(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. ²Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren.

§ 59(4) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, dass von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). ²In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden.

§ 61(1) ¹Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. ²Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. ³Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind: 1) Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten, 2) Überweisung in eine Parallelklasse, 3) Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten, 4) Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform, 5) Verweisung von der Schule, 6) Verweisung von allen Schulen.

§ 63(1) ¹Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist zum Schulbesuch verpflichtet.

§ 65(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

§ 71(1) ¹Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. ²Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

VERBOT des Mitbringens von WAFFEN usw. in Schulen - RdErl. d. MK v. 06.08.14

1. Es wird untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gas-sprüngeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.09.14 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.21 außer Kraft.

Dieses Blatt ist für Ihre Unterlagen!



Niedersächsisches
Kultusministerium

MERLIN

Nutzungsbedingungen für Merlin-Online in Niedersachsen 2013 (Stand: 13.03.13)

Die niedersächsischen Kreis- und Stadtbildstellen (Medienzentren) haben Online-Medien für den Unterricht in den niedersächsischen Schulen erworben. Diese Medien können von allen niedersächsischen Schulen kostenlos genutzt werden. Die Medien werden über das Portal Merlin <http://www.merlin.nibis.de> (Medienressourcen für Lernen in Niedersachsen) des Landes und teilweise auch über Portale der kommunalen Medienzentren zur Verfügung gestellt.

Vor Nutzung der Medien sind die Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler über diese Nutzungsbedingungen zu informieren. Sie bestätigen die Kenntnisnahme und verpflichten sich zu deren Einhaltung per Unterschrift.

Nutzungsbedingungen

1. Die kommunalen Medienzentren und der Bildungsserver des Landes Niedersachsen stellen den Schulen, Kindergärten und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, im Folgenden „Bildungseinrichtungen“ genannt, in Niedersachsen Online-Medien zum Download über Server oder über mobile Speichermedien zur Nutzung zur Verfügung.
2. Die Lizenzen umfassen das Recht, die betroffenen Medien elektronisch auf einem Server zu hinterlegen bzw. elektronisch von einem Server abzurufen und dabei einem geschlossenen Benutzerkreis zugänglich zu machen. Der Benutzerkreis darf die Medien nur zu nicht gewerblichen Bildungszwecken nutzen. Geschlossener Benutzerkreis bedeutet, dass Zugriffe nur auf Authentifizierung von Berechtigten der Bildungseinrichtung möglich sind.
3. Nutzungsberechtigt sind die Bildungseinrichtungen im Geschäftsbereich derjenigen kommunalen Medienzentren, welche die Nutzungsrechte erworben haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kultusministeriums und seiner nachgeordneten Behörden im Bereich der Lehrerausbildung und Fortbildung, der Unterrichtsentwicklung, Beratung sowie der Curriculakommissionen sind ebenfalls nutzungsberechtigt, soweit die Nutzung der Medien für deren Arbeit notwendig ist. Für landesweite Tätigkeiten dürfen nur Medien aus Landeslizenzen, bei lokalen auch die aus dem Geschäftsbereich des jeweiligen Medienzentrums genutzt werden.
4. Der Zugang zu den Online-Medien ist nur über geschützte Verfahren möglich.
5. Die Lizenzzeiten für die Online-Medien sowie der Datenträger mit V+Ö-Rechten sind in der Regel unbefristet.
6. Im Rahmen der Nutzung in Bildungseinrichtungen ist das Kopieren der Online-Medien auf Speichermedien erlaubt, soweit dies für die interne Verteilung erforderlich ist.
7. Darüber hinaus ist für die Lehrenden und Lernenden der Bildungseinrichtungen die Nutzung der Online-Medien auf dem heimischen PC erlaubt, soweit die Nutzung im Bildungskontext stattfindet (z.B. Unterrichtsvorbereitung, Hausaufgaben, Referatsvorbereitung).
8. Die Online-Medien können auf Lernplattformen der Bildungseinrichtungen in geschlossenen Benutzerkreisen bis auf die Ebene der Lernenden genutzt werden. Nach Beendigung der Arbeiten mit den jeweiligen Online-Medien sind diese von den heimischen PCs und Datenträgern der Lehrenden und Lernenden zu löschen; spätestens beim Verlassen der Bildungseinrichtung. Eine Löschung ist nicht notwendig, wenn die Nutzung der Medien beispielsweise durch eine Versetzung an eine andere Lehrereinrichtung weiter im Geschäftsbereich des gleichen Medienzentrums erfolgt.
9. Die Bearbeitung der Medien selbst, sowie ihre Verarbeitung, insbesondere die Mischung mit anderen Materialien ist zulässig, soweit die Nutzung im Kontext des Bildungsauftrages stattfindet. Dies beinhaltet auch, dass die neu hergestellten Werke nicht außerhalb des Geltungsbereiches der Lizenzbedingungen verbreitet werden. Eine grundsätzliche Veröffentlichung (z.B. im Internet) von neu hergestellten Werken ist nicht zulässig, bzw. bedarf der Zustimmung des Rechthegebers.
10. Die Rechte der Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA, sind durch die Produzenten abgegolten.

DATENSCHUTZHINWEISE (Stand 09.01.19)

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)



Verantwortliche Stelle

Stadt Wolfsburg, Der Oberbürgermeister, Porschestraße 49, Geschäftsbereich Schule, Abteilung Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen, 38440 Wolfsburg, Tel. 05361 28-1696, einschulung@stadt.wolfsburg.de

Datenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Stadt Wolfsburg lauten: Stadt Wolfsburg, Datenschutzbeauftragte, Stabsstelle für Datenschutz und IT-Sicherheit, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, E-Mail: datenschutz@stadt.wolfsburg.de

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten werden zum Zwecke der Schulverwaltung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

Das Schulsekretariat der Stadt Wolfsburg benötigt die Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten, um die Schulanmeldung zu bearbeiten und um eine Schülerakte anzulegen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Schulanmeldung nicht erfolgen.

Teile der personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten können vom Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- bei einem Wohnsitz innerhalb Wolfsburgs an die Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) bzw. bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Träger der Schülerbeförderung der jeweiligen anderen Kommune (z.B. Landkreis Helmstedt, Landkreis Gifhorn) gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 NSchG

Dieses Blatt ist für Ihre Unterlagen!



DATENSCHUTZHINWEISE Seite 2

- an das Gesundheitsamt zum Zwecke der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung nach § 31 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 56 NSchG und § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) sowie zum Zwecke der Durchführung einer schulzahnärztlichen Untersuchung nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) und § 5 Abs. 3 NGöGD
- bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Fachbereich Schule einer anderen Kommune zur Abrechnung der Sachkosten für die Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß §§ 104, 105 NSchG
- im Falle einer Kindeswohlgefährdung an die Schulsozialpädagogin oder an den Schulsozialpädagogen, wenn diese an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Diese gehören zum Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg.
- im Falle einer Schulpflichtverletzung an den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg sowie bei Nichtzahlung des festgesetzten Bußgelds an das Amtsgericht gemäß § 49a i.V.m. § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- an die Polizei im Falle einer polizeilichen Ermittlung und Vorlage einer Anzeige gegen eine Schülerin oder einen Schüler zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)
- bei einem Wechsel auf eine andere Schule in Niedersachsen an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht gem. § 31 Abs. 3 S. 1 NSchG
- an den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/ die Landesunfallkasse Niedersachsen im Falle von Unfällen einer Schülerin oder eines Schülers während der Schulzeit gemäß §§ 199, 114 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 8b) des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII)
- an die Agentur für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung gemäß § 31 Abs. 1 S. 3 NSchG
- An die Niedersächsische Landesschulbehörde werden größtenteils anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken gem. § 31 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 119 NSchG übermittelt. In Einzelfällen werden Vorgänge mit personenbezogenen Daten an die Nds. Landesschulbehörde gegeben:
 - im Falle von Ordnungsmaßnahmen (Überweisung an eine andere Schule, Verweisung von der Schule oder Verweisung von allen Schulen) zur Genehmigung nach § 61 Abs. 7 NSchG
 - sowie zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 4 Abs. 2 NSchG i.V.m. § 4 der Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds.GVBl. S.23, SVBl. S.66)

Zudem erhalten die Schulleitung sowie Lehrkräfte der Schule, die Beschäftigte vom Land Niedersachsen sind, sowie pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des jeweiligen Trägers der Ganztagschule Zugriff auf die Daten, um den Bildungsauftrag zu erfüllen und Fürsorgeaufgaben wahrzunehmen. Ebenso erhalten ggf. vom Träger der Ganztagschule beauftragte Anbieter von Arbeitsgemeinschaften Daten.

Im Bereich des Schulsekretariats ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ vom 02.01.2012 (RdErl. d. MK v. 02.01.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend, der weiter fort gilt.

Sobald die Daten von den Schulsekretariaten an andere Bereiche des Geschäftsbereichs Schule weitergegeben wurden, gelten andere Aufbewahrungsfristen, da der oben genannte Runderlass nicht für Schriftgut in Angelegenheiten des Schulträgers gilt. Folgende Fristen sind demnach aufgrund des Löschkonzepts einschlägig:

- Abrechnung der Schülersachkosten: 30 Jahre
- Ahndung von Schulpflichtverletzungen: 5 Jahre nach Beendigung der Schulpflicht
- Schülerbeförderung: 5 Jahre nach Beendigung der Beförderungsleistung

Die Frist beginnt zum 01.01. des Folgejahres, nachdem das letzte Schriftstück eines Vorganges zu den Akten geschrieben wurde.

Für Zwecke der Schulentwicklungsplanung – also zur Förderung der Schülerinnen und Schüler und zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität – wird ein Teil der Daten von Schülerinnen und Schülern pseudonymisiert an die Abteilung Steuerung, SchulEntwicklung, Qualität des Geschäftsbereichs Schule übermittelt. Die Weiterverarbeitung erfolgt vollständig anonymisiert. Die Daten werden für einen Zeitraum von 15 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Erhebung.

Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können Sie gegenüber der Stadt Wolfsburg geltend machen.

Daneben steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Anschrift lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hausanschrift: Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 221, 30002 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Hinweis: Wenn Sie beabsichtigen, der Stadt schutzwürdige Informationen zu senden, wird der Postweg empfohlen. Der Versand per E-Mail ist nicht sicher.

Dieses Blatt ist für Ihre Unterlagen!

Information für Eltern gem. § 34 Abs. 5 S. 2 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IfSG)

Textquelle: Merkblatt der Stadt Wolfsburg (3/2020)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Ergänzender Hinweis: Ab 01.03.2020 gilt das **Masernschutzgesetz**, das den Nachweis eines altersentsprechenden Masernschutzes verlangt.